



**Stadt Leverkusen**

Bürgerantrag Nr. 2021/0724

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-zi

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

27.05.2021

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Haupt-, Personal- und Beteiligungsausschuss</b>	17.05.2021 (abgesagt)	Entscheidung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	31.05.2021	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

- Berücksichtigung von Klimaresilienzmaßnahmen bei Straßen- und Kanalbauarbeiten
- Bürgerantrag vom 07.05.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 27.05.2021

**Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:**

Der Neudruck ist erforderlich, da die Beratungsfolge des o. g. Bürgerantrags aufgrund der Sondersitzung des Rates am 31.05.2021 angepasst wurde. Der Bürgerantrag in Gänze wird nicht neu gedruckt.

Der vorliegende Bürgerantrag ist gemäß § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen im Zusammenhang mit der Vorlage Nr. 2021/0552 „Straßen- und Wegekonzept für das Jahr 2021 ff.“ zu behandeln.



66-FB-T-sch  
Reinhard Schmitz  
☎ 66 00  
67-FB-Stadtgrün  
Lothar Schmitz  
☎ 67 00  
TBL  
32-he  
Dörte Hedden  
☎ 32 11

27.05.2021

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach	gez. Lünenbach
- über Frau Beigeordnete Deppe	gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath	gez. Richrath

### **Berücksichtigung von Klimaresilienzmaßnahmen bei Straßen- und Kanalbauarbeiten**

- **Bürgerantrag vom 07.05.2021**
- **Bürgerantrag Nr. 2021/0724**

Der obige Bürgerantrag bezieht sich auf die Vorlage Nr. 2021/0552 „Straßen- und Wegekonzept für das Jahr 2021 ff.“. Bei diesem Konzept handelt sich im Wesentlichen um Sanierungen und Instandsetzungen von vorhandenen Straßen und Kanälen. Diese wiederum befinden sich in der Regel in bebauten Gebieten, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die öffentlichen Verkehrsflächen begrenzt sind. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Grundlagen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes NRW zu beachten.

Bedingt durch den Klimawandel kann es auch in Leverkusen vermehrt zu Hitzeereignissen, Trockenheit und Überschwemmungen durch Starkregenereignisse sowie der Bildung von Hitzeinseln kommen. Im städtischen Bereich kommt hier der Begrünung von Straßenzügen durch Bäume, Sträucher, Wiesen, etc. eine erhöhte Bedeutung zu. Die Vegetation kann beispielsweise ein Aufheizen der innerstädtischen Bereiche durch Schattenwurf, Transpiration und Verdunstung reduzieren.

Auch das Klimaanpassungskonzept für die Stadt Leverkusen (siehe hierzu Beschlussvorlage Nr. 2020/3550) bestätigt dies und hebt dabei auch die Notwendigkeit der Vorsorge gegen Trockenperioden hervor. In diesem Zusammenhang werden Maßnahmen wie zum Beispiel die Erstellung eines Baumkonzepts/Begrünungsprogramms, eine geeignete Pflanzauswahl sowie ausreichend große Baumscheiben genannt.

Der Bereich Umweltvorsorge/Umweltplanung bringt unter anderem im Rahmen der Beteiligung in Bauleitplanverfahren und Bauantragsverfahren Aspekte der Klimaanpassung in die jeweiligen Planverfahren ein.

Für die Regelungen zur entwässerungstechnischen Erschließung sind die gesetzlichen Grundlagen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes NRW anzuwenden, das heißt Schmutzwasser wird über die Trenn- oder Mischkanalisation gesammelt und der Kläranlage zugeleitet, gereinigt und letztlich wieder dem Wasserkreislauf – Einleitung in Oberflächengewässer – zugeführt. Das Niederschlagswasser wird ebenfalls je nach Historie über ein Trennsystem oder Mischsystem gesammelt, gereinigt und anschließend über Versickerungen oder Einleitung in Oberflächengewässer dem Wasserkreislauf zugeführt.

Bezüglich der Genehmigung der vorgenannten Gewässerbenutzung (Einleitung in Oberflächengewässer oder Versickerung) ist die Untere Wasserbehörde zuständig. Im Genehmigungsverfahren werden die Planungen dahingehend geprüft, inwieweit die vorgeschlagenen bzw. geplanten Maßnahmen für die Gewässerbenutzung aus Sicht der EU-WRRL, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sowie der Grundwasserbelastung gewässerverträglich und rechtskonform sind.

Die geplanten Maßnahmen Kanalbau und Kanalsanierung sind im Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (ABK und NBK) gem. § 47 Landeswassergesetz durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL)) der zuständigen Behörde – Bezirksregierung Köln – vorzulegen und fortzuschreiben. Das ABK/NBK der TBL ist mit Datum vom 11.12.2018 von der Bezirksregierung genehmigt.

Des Weiteren gibt es über die Maßnahmenplanung einen Beschluss (Vorlage Nr. 2018/2341 „Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Leverkusen für den Zeitraum 2019 – 2024“) des Verwaltungsrates der TBL, indem dem Investitionsvolumen sowie der Maßnahmenplanung durch den Rat am 01.10.2018 zugestimmt wurde.

Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sowie Bauantragsverfahren wird die Untere Wasserbehörde beteiligt und wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verantwortlichkeit rechtskonform auf die gewässerrelevanten Aspekte ein und setzt diese um/durch.

Das Dezernat für Planen und Bauen teilt die Idee einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung im Stadtgebiet. Die letzten Dürresommer haben gezeigt, dass die Niederschläge auch in unserer Region, in den Sommermonaten seltener werden und immer häufiger Starkregenereignisse auftreten.

Das Prinzip, so viel Niederschlagswasser wie möglich zwischen zu speichern (Schwammstadt), den Pflanzen zur Verfügung zu stellen und nur langsam an die Kanalisation abzugeben, ist im Leverkusener Stadtgebiet allerdings aufgrund folgender Einschränkungen nur erschwert möglich:

- Durch die größtenteils sehr enge Bebauung im Stadtgebiet sind die geeigneten Flächen für Retentionsflächen sehr begrenzt.
- Für unterirdische Speicherlösungen wäre aufgrund der hohen Dichte an Ver-/Entsorgungsleitungen und Kanälen große Umbaumaßnahmen notwendig.

- Hoher technischer Aufwand für z. B. Ölabscheider, Verschlussklappen etc. um das Einleiten von verschmutztem Wasser sowie salzhaltiges Tauwasser im Winter zu verhindern.
- Besonderheit der belasteten Böden im Stadtgebiet, da das Einleiten von Sickerwasser über Altlasten nicht möglich ist.

Einzelne kleinere Maßnahmen werden bereits eingeplant und umgesetzt:

- Größere Baumscheiben und Pflanzflächen für eine bessere Wasseraufnahme und ein verbessertes Mikroklima.
- Bei Neupflanzungen von Bäumen werden diese in eine Baumgrube von >12m<sup>3</sup> Spezialsubstrat mit hoher Wasserspeicherkapazität gepflanzt. Zudem werden umliegende geeignete Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien gestaltet.
- Durch den Rückbau von nicht benötigten versiegelten Bereichen werden zusätzliche versickerungsfähige Flächen geschaffen.
- Durch Zwangsfugen werden unbelastete Flächen in umliegende Beete entwässert.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Berücksichtigung des Aspektes der Klimaresilienz hinsichtlich des Straßeninstandsetzungskonzept der TBL planerisch bedingte Um- und Einbauten im Straßenkörper nach sich ziehen wird. Diese Änderungen würden dann, da es sich hier um investive Maßnahmen handelt, dazu führen, dass diese Projekte aus den konsumtiven Straßeninstandsetzungsprogramm herausgenommen und als Einzelprojekte im investiven Haushalt angemeldet werden müssen.

Hinsichtlich der Rückhaltung von Regenwasser für längere Trockenperioden in Zisterne mit Anbindung an das öffentliche Entwässerungsnetz muss in einem ersten Schritt zwischen öffentlichen und privaten Bereich unterschieden werden. Im privaten Bereich obliegt es jedem Eigentümer, hier entsprechend zu investieren und eine Zisterne oder dergleichen auf seinem Grundstück anzulegen. Es ist dann im Einzelfall zu klären, ob ein Notüberlauf an den Kanal erforderlich wird und somit der Bürger auch weiterhin zu Regenwassergebühren herangezogen wird oder eine weitergehende Versickerung auf dem Grundstück genehmigungsfähig ist und der Bürger eine Befreiung beantragen kann. Für den öffentlichen Bereich ist für den Fall des Einbaus von zum Beispiel Zisterne vorab zu klären, ob diese dann eine ordinäre Straßenentwässerungseinrichtung sind und somit in den Verantwortungsbereich der Stadt fallen oder diese dann eine Anlage der Stadtentwässerung (Thema Starkregenvorsorge) darstellen und somit in die Zuständigkeit der TBL fallen.

Darüber hinaus sind noch eine Vielzahl von Randbedingungen und Fragen im Vorfeld zu klären:

- Gilt die Straße als belastet im Sinne der Regenwasserbehandlungspflicht und gibt es wasserrechtliche Auflagen, die bei der Verwendung des Regenwassers zu beachten wären?

- Durch Abrieb und Verschmutzung der Straße müsste den Zisternen ein „Schmutzfang“ vorgeschaltet werden, um die Funktionsfähigkeit zu erhalten. Hieraus ergeben sich dann weitere regelmäßige Wartungspunkte und Aufwendungen.
- Aufgrund der erforderlichen Einzelfallbetrachtung ist mit einem deutlich erhöhten planerischen und baulichen Aufwand zu rechnen. Dies wird unter anderem zu einem zeitlichen Verzug bei den geplanten Infrastrukturmaßnahmen führen.

Zu klären wäre:

- Lage der Zisterne im öffentlichen Straßenraum: Wäre ausreichend Platz vorhanden?
- Anbindungsmöglichkeiten der Zisterne an den Kanalbestand
- Technische Nutzungsfragen im Detail für die geplante Zisterne:
  - Füllung nur in Trockenwetterzeiten als Brauchwasser?
  - dauergefüllt?
  - als Zwischenpuffer für Starkregenereignisse?
- Optionaler Entnahmestandort für Wartungs- und Bewässerungsfahrzeuge?

Anzumerken ist noch, dass Niederschlagswasser, das einem Regenwasserkanal zugeführt wird, nicht gleichbedeutend damit ist, dass dieses dem ökologischen Kreislauf entzogen wird. Auch hier muss im Einzelfall geprüft werden, wo der Regenwasserkanal mündet und ob es sinnvoller wäre, dem Gewässer, Bach oder anderem Vorfluter auch weiterhin Niederschlagswasser zuzuführen.

Tiefbau in Verbindung mit Stadtgrün, Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) und Umwelt